LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

16.01.2023
Drucksache 8/2127

öffentlich

Gesetzentwurf
–

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Ulrich Siegmund
Fraktionsvorsitz

(Ausgegeben am 16.01.2023)

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Artikel 1
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird wie folgt neu gefasst:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Gemeinden machen den Ort und den Beginn der Auszählung der Briefwahlstimmen, sowie den Zeitpunkt der Versiegelung der Briefwahlurnen öffentlich bekannt.“

   b) Vor Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Eingegangene Wahlbriefe sind bis zum Beginn der Stimmauszählung am Wahltag von den Gemeindebehörden in einem gesicherten Raum unter Verschluss zu halten. Jeder Zugang zu dem gesicherten Raum ist amtlich zu protokollieren. Bis zum Beginn der Stimmauszählung am Wahltag sind die eingehenden Wahlbriefe nach Anzahl und Eingangsdatum täglich zu dokumentieren und in einem gesicherten Raum unter Verschluss zu halten. Wahlurnen für Frühwähler bleiben bis zur Stimmauszählung am Wahltag ungeöffnet. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

2. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Bei der Wahl sind amtliche und öffentlich versiegelte Wahlurnen zu benutzen. Der Zeitpunkt der Versiegelung ist öffentlich bekanntzumachen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

Artikel 2
Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Gemeinden machen den Ort und den Beginn der Auszählung der Briefwahlstimmen öffentlich bekannt. Eingegangene Wahlbriefe sind bis zum Beginn der Stimmauszählung am Wahltag von den Gemeindebehörden in einem gesicherten Raum unter Verschluss zu halten und nach Anzahl und Eingangsdatum täglich zu dokumentieren. Wahlurnen für Frühwähler bleiben bis zur Stimmauszählung am Wahltag ungeöffnet. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

2. § 34 erhält folgende Fassung:

   „Wenn die Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgt, sind bei der Wahl amtlich und öffentlich versiegelte Wahlurnen zu benutzen. Ort und Zeitpunkt der Versiegelung der Wahlurnen sind öffentlich bekanntzumachen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Wahlbeobachtung bei der Auszählung von Briefwahlstimmen bei landesweiten und kommunalen Wahlen und Abstimmungen durch die zwingende öffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auszählung der Briefwahlstimmen zu erleichtern, sowie durch die Verwendung amtlicher Siegel, die Sicherheit der Briefwahl zu verbessern und Manipulationen zu erschweren. Dies war bereits Gegenstand des Antrags „Sicherung und Transparenz der Briefwahl“ (Drs. 8/221). Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Forderungen um.

In Anbetracht der gestiegenen Bedeutung der Briefwahl ist es geboten, dass die Bekanntgabe von Ort und Beginn der Auszählung in § 42 der Landeswahlordnung und § 38 der Kommunalwahlordnung nicht mehr lediglich in Verordnungen und deren Anlagen geregelt ist. Wenn die öffentliche Auszählung der Stimmen im Wahlraum nach § 25 Satz 1 Landeswahlgesetz gesetzlich normiert ist, muss dies auch für die öffentliche Bekanntmachung, den Ort und den Beginn der Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten.

Die bisherige Regelung in § 45 Absatz 2 Satz 4 der Landeswahlordnung und § 42 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalwahlordnung, wonach die Wahlurnen lediglich verschließbar sein müssen, reicht allein nicht aus, um unbefugten Zugriff auf die abgegebenen Stimmen vor dem Ende des Wahlgangs auszuschließen. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht zudem die Verwahrung der Wahlbriefe in den Gemeindeverwaltungen.

Zwar schützt bei entsprechend hoher krimineller Energie auch ein vorhandenes Siegel an Wahlurnen nicht vor Siegelbruch. Der Kreis der siegelführenden Beamten in den Rathäusern ist jedoch überschaubar, sodass Manipulationen schwieriger und der Täterkreis leichter als bei der derzeitigen Verschlussregelung eingegrenzt werden kann. In jedem Fall wird ein denkbarer Austausch von Briefwahlstimmen in den Briefwahlurnen durch weitere Sicherheitsstufen erschwert.